

Allgemeine Geschäftsbedingungen
TOWI GmbH - 26624 Südbrookmerland

1. Allgemeines

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen entfalten Geltung für alle Verträge der TOWI GmbH (in Folgenden „AN“). Abweichenden Vertragsbedingungen des Auftraggebers („AG“) werden nicht anerkannt, wenn nicht ausdrücklich eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

1.2 Die Annahme von Aufträgen, welche dem AN erteilt werden, bedürfen dessen schriftlicher Bestätigung. Der AG ist verpflichtet, den Inhalt der Auftragsbestätigung nach Erhalt der Auftragsbestätigung als vereinbart. Irrtümer bei telefonischer Bestellung gehen zur Last des AG.

1.3 Die vorliegenden AGB gelten auch für zukünftige Verträge zwischen dem AN und dem AG, sofern der AG von den AGB im Rahmen vorheriger Verträge Kenntnis erlangt hat.

2. Verzug

2.1 Fristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Ist die Lieferzeit nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmt, so beginnt die Frist erst mit der Erteilung der Auftragsbestätigung und dem Eingang aller zur Durchführung des Auftrages notwendigen Unterlagen bei dem AN.

2.2 Ist eine Lieferfrist bestimmt, so kommt der AN erst durch eine schriftliche Mahnung unter angemessener Nachfristsetzung unter Verzug.

2.3 Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere durch Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des AN liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien. Dies gilt auch für Umstände bei Vorlieferanten. Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer solcher Maßnahmen und Hindernisse. Diese vorgezeichneten Umstände sind auch dann zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.

3. Lieferung und Versand

3.1 Kann die hergestellte oder bestellte Ware nicht zu einem vereinbarten Termin abgenommen werden in Folge von Umständen, die der AN nicht zu vertreten hat, ist der AG unter Fristsetzung zur Abnahme der Ware verpflichtet. Nach fruchtlosem Fristablauf geht die Gefahr auf den AG über. Dies gilt auch bei Verweigerung einer Sicherheitsleistung gemäß Punkt 4.4 der Vereinbarung durch den AG. Der AN haftet von diesem Zeitpunkt an nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

3.2. Ergibt sich aus dem Vertrag keine andere Form der Leistungserbringung ist eine Holschuld vereinbart. Ist stattdessen eine Versendung der Ware vereinbart, so geht die Gefahr mit der vor Begleichung der Rechnung des AN den jeweiligen Auftrag betreffend an den AG abgetreten.

4. Zahlung und Sicherheitsleistungen

4.1 Angegebene Preise verstehen sich ab Werk, zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer. Die vereinbarte Vergütung ist sofort bei Lieferung bzw. Ausführung der Leistung, ohne jeden Abzug zu zahlen.

4.2 Zahlungen mit Wechsel oder Scheck sind nur dann zulässig, wenn dies vorher besonders vereinbart worden ist. Wechsel und Scheck werden nur erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt angenommen. Hiermit verbundene Kosten sind vom AG zu zahlen.

4.3 Hat der AN ernsthafte und begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG, so ist der AN berechtigt vor der Herstellung, Lieferung der Produkt Waren angemessene Sicherheit zu verlagern oder bei Abholung vom Werk oder Lager oder Anlieferung auf eine Baustelle Barzahlung vor Übergabe der Ware nach vorheriger Ankündigung zu verlangen. Kommt der AG diesem Verlangen nicht nach oder kann keine Sicherheit stellen, so ist der AN zum Rücktritt des Vertrages und zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt, ohne dass dem AG Schadensersatzanspruch zusteht.

4.4 Die Aufrechnung gegenüber den Forderungen des AN setzt voraus, dass die Gegenforderung des AG ausdrücklich anerkannt, unstreitig oder gerichtlich festgestellt ist.

4.5 Die Bezahlung erfolgt, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, durch Überweisung innerhalb von 14 Tagen, ohne irgendwelche Abzüge, wie Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren.

4.6 Falls nach Abschluss des Vertrages begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers entstehen oder vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, darf die TOWI GmbH ihre Leistungen verweigern, bis die Zahlung erbracht oder entsprechende Sicherheiten geleistet sind.

4.7 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von der TOWI GmbH nicht anerkannter Ansprüche des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit diese angeblichen Ansprüche des Auftraggebers nicht auf demselben Vertrag beruhen, aus dem die Zahlung geschuldet wird. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet

5. Gewährleistung

5.1 Sofern nicht ein Fall der Arglist vorliegt, verjähren der Nacherfüllungsanspruch und der Schadensersatzanspruch wegen eines Mangels innerhalb einer Frist von zwei Jahren, beginnend mit der Ablieferung der Ware beim Auftraggeber, und die Arbeiten ebenfalls nach der Frist von zwei Jahren, dieses gilt ab Tag der Abnahme oder Am Tag, wo die Rechnung bezahlt wurde, dieses gilt gleichzeitig als automatische Abnahme.

Andere gesetzliche Regelungen sind nur bei schriftlicher

Vereinbarung verbindlich. Bei Abweichungen von DIN und Normen bzw.

Nichteinhaltung von Genehmigungen und Verordnungen der Bauaufsichtsbehörde durch den AG oder von ihm bestellten Dritten, entfällt jegliche Gewährleistung des AN auf DIN, Normen und Verordnungen.

5.2 Handelt es sich bei dem AG um einen Verbraucher, so hat dieser offensichtliche Mängel binnen einer Woche nach Lieferung der Ware beziehungsweise Abnahme der Leistung schriftlich gegenüber dem AN zu rügen, andernfalls er wegen dieses Mangels keine Rechte gegenüber dem AG herleiten kann. Handelt es sich um einen Unternehmer, so gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §§377, 378 HGB.

5.3 Angaben über die Beschaffenheit einer Ware stellt keine zugesicherte Eigenschaft dar. Soweit Zusicherungen erfolgen, muss dieses ausdrücklich als Garantie oder Zusicherung und schriftlich erfolgen.

5.4 Bei Holzfenstern und Holztüren sowie Treppen sind Holz bedingte Farbunterschiede und verwachsene Äste bei Nadelholz und Trockenrisse im Holz ebenso wie bei Holztüren das Verziehen von Mitte Schloss bis obere oder/und unter Kante Tür kein Grund zur Beanstandung und stellen keinen Mangel dar. Bei Kunststoffprofilen, besonders bei Kunststoffprofilen mit Dekorfolien sind Farbabweichungen innerhalb der nach DIN zulässigen Toleranzgrenzen kein Mangel.

5.5 Die Haftung für Glasbruch nach Übergabe der Ware an den Besteller oder beim Versendungskauf an den Spediteur oder Frachtführer ist ausgeschlossen, es sei denn, der Glasbruch ist durch TOWI GmbH zu vertreten.

5.6. Bei technischen Geräten gelten Allgemeinen Herstellergarantie.

6. Haftungsbeschränkung

Der AN haftet für Schäden nur, sowie auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung eigener Pflichten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des AN beruht. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Der AN behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zu deren vollständiger Bezahlung aller, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Gegenüber Verbrauchern gilt dies mit der Einschränkung, dass die weiteren Forderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der gelieferten Ware stehen müsse. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung. Bei eingebauter und verbauter Ware wird ausdrücklich vereinbart, dass der Lieferant Eigentümer der Ware bleibt.

7.2 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, er tritt dem AN jedoch jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen dem AN und dem AG vereinbarten Kaufpreis (einschließlich gültiger MwSt.) ab, dem AG aus der Weiterveräußerung erwachsen und unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach der Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der AG nach deren Abtretung ermächtigt die Befugnis des AN, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Jedoch der Fall, kann der AN verlangen, dass der AG die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen ausgehändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

7.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den AG wird stets für den AN vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, dem AN nicht gehörenden Gegenstände weiterverarbeitet, so erwirbt der AN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.

7.5 Werden die Liefergegenstände mit anderen, dem AN nicht gehörenden Gegenstände untrennbar vermischt, so erwirbt der AN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu anderen vermischten

Gegenständen. Der AG verwahrt das Miteigentum für den AN.

7.6 Der AG darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch Dritten hat der AG den AN unverzüglich davon zu benachrichtigen und diesem alle Ankünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte des AN erforderlich sind. Ein Vollstreckungsbeamter bzw. ein Dritter ist auf das Eigentum der TOWI Gruppe GmbH hinzuweisen.

7.7 Der AN verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des AG freizuhalten, als der Wert der hierzu sichernden Forderungen soweit diese noch nicht beglichen sind und mehr als 10 % übersteigt.

8. Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

8.1 Handelt es sich bei dem AG um einen Kaufmann, so wird als Gerichtsstand der Sitz des AN vereinbart. Dies entfaltet auch bei Streitigkeiten aus Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten Geltung. Erfüllungsort für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten ist der Sitz des AN.

8.2 Sollte eine der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden bzw. unwirksam sein, so bleibt der Vertrag mit den übrigen Bestimmungen wirksam.

8.3 Auch bei Privatleuten, wenn es zu Streitigkeiten kommen sollte, ist das zuständige Gerichtsstand des Auftragnehmers, in diesem Fall wäre der Gerichtsstand Aurich

9. Sonstiges

9.1 Strom und Wasser ist vom AG zu stellen, ansonsten wird dieses nach Verbrauch und Aufwand in Rechnung gestellt.

9.2. Bei Baggerarbeiten oder der gleichen wird für Flurschäden keine Haftung übernommen.

9.3 Bei Druckwasserschäden wird keine Haftung übernommen.

10. Zahlungen Handwerk & Material

10.1 Bei Auftragserteilung für Handwerkleistungen wird bei Auftragserteilung 1/3 des Angebotes/Auftrag fällig.

10.2 alle weiteren sind wöchentlich oder 14-tägig abgerechnet.

11. Abwerbung – Übernahme von Personal

Es darf kein Personal der Firma TOWI GmbH abgeworben werden, zwischen den letzten Einsatz zwischen Firma TOWI und Auftraggeber/Subunternehmer oder der Gleichen, die einen Arbeit oder Vertragsverhältnis mit TOWI haben/hatten, es müssen mindestens 3. Jahre liegen. Bei dem Verstoß droht eine Vertragsstrafe bis zu 50.000,00 €

12. Pflanzen

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den angegebenen Maßen um Circa-Maße mit einer Abweitungstoleranz von +/-10 % handelt. Muster oder Abbildungen zeigen stets die Durchschnittsbeschaffenheit der Ware auf. Es besteht die Möglichkeit naturbedingt nicht ausschließbarer Abweichungen zwischen abgebildeten und

bestellten oder gelieferten Produkten. Pflanzen und sonstige Gartenwaren sind, saisonal unterschiedlich.

13. Dachabhängungen (Deckenabhängungen)

Bei Dachabhängungen (die Decke wird herabgesetzt) kann es im Laufe der Zeit passieren, dass sich in dem Zwischenraum Sporen ansammeln. Für eine etwaige Ansammlung solcher Sporen wird keine Haftung übernommen.

14. Fugarbeiten

Für Fug arbeiten gewähren wir nur eine Gewährleistung, wenn es nach ca. 4 bis 6 Wochen imprägniert wird. Sollte eine Imprägnierung nicht innerhalb der Zeit erfolgen, gewähren wir keine Gewährleistung.

15. Silikonarbeiten und Verfärbungen

Für Silikonarbeiten und Verfärbungen wird keine Garantie übernommen.

16. Fliesenarbeiten

Bei Fliesenverlegung in Altbauten bei Wand und Bodenfliesen, wenn eine Sanierung stattfindet, wird im Verlaufe des Bodens oder Wand gefliest, wenn diese nicht in der Waage sind, ist dieses kein Mangel, außer der Auftraggeber wünscht ausschließlich das dieses in der Waage sein soll, dann ist dieses zzgl. nach Zeitaufwand und Material abzurechnen bei Wänden eventuell Vorbauwand fertigen beim Boden eventuell entfernen und erneuern oder Ausgleichen, wenn möglich oder sonstiges.

16a Fliesenarbeiten, Ausbesserungsarbeiten sowie Teilsanierung

Sollen Ausbesserungsarbeiten in einem Raum stattfinden, an Boden und Wandfliesen, wird nach den Gegebenheiten, das beste mögliche Ziel erreicht, wenn es zu verschiedenen Größen an Fugen kommt, ist dieses kein Mangel, da auch der Raum aus dem Lot sein kann sowie nicht in der Waage ist, hier kann es zu Abweichungen von dem Fugenbild kommen, auch können die Übergänge von bestehenden Fliesen. Unterschiede in Form und Fugenbild haben, wenn der Auftraggeber dieses nicht wünscht, hat er es Schriftlich nach Auftragsvergabe innerhalb drei Tage Schriftlich zu melden oder während der Arbeiten insofern es möglich ist, dieses wäre zzgl. Zu Vergüten nach Arbeitsaufwand und Materialverbrauch. Auch können Fugenfarben abweichen.

17. Sanitär und Arbeiten

Wenn der Auftraggeber keine Änderung zum Angebot oder Kostenschätzung mitteilt, wird das verbaut, was in der Kostenschätzung oder Angebot enthalten ist, es handelt sich um Standardmaße, falls dieses nicht dem Standard entspricht ist dieses als Sonderanfertigung anzusehen und ist gegen Aufpreis zu entrichten, bei Renovierungen bei bestehendes Räume – Wände etc. kann es sein, das Standard Maße nicht dementsprechend verbaut werden können oder Abweichen, wenn hier Änderungen gewünscht werden ist dieses Schriftlich mitzuteilen. Ansonsten wird nach Standard verbaut, dieses gilt anschließend nicht als Mangel. Beim Tauschen bei bestehendes kann dieses in der Regel da zuführen das Standardmaße nicht passen. Bei Altbauten kann es sein, dass durch die gegebenen Wände, und vorhandene Gegebenheiten gegen Standard auf Sondermaß bei der Ausstattung des Bades oder andere Räume etc. Sondermaße geliefert werden müssen, dieses ist

dann gegen Aufpreis vom Auftraggeber zu entrichten, wenn dieses nicht schriftlich vorher beim Auftragnehmer geäußert wurde.

17 a. Sondermaße Sanitär sowie sonstiges Material

Falls Sondermaße gefertigt werden müssen, ist dieses Extra zu vergüten wie Aufmaß, Produktion, Transport und Einbau, dieses hat der Auftraggeber nach Aufwand zu entrichten.

17 b. Hydraulischer Abgleich

Beim Einbauen von einer neuen Heizungsanlage, bei einer Modernisierung, Umbau im Bestand, ist ein hydraulischer Abgleich nur im Angebot enthalten wie gefordert ab einem 6 Mehrfamilienhaus oder ab einer Wohnfläche von 1000 m², dieses ist dann auch im Angebot/Kostenschätzung mit aufgeführt, ansonsten kann dieses gewünscht werden, und muss extra beauftragt werden gegen Zusatzkosten was vorher ca. geschätzt werden kann, Abrechnung erfolgt aber nach tatsächlichem Zeitaufwand und Materialverbrauch, der Aufwand kann verringert werden, wenn Bauunterlagen wie zum Beispiel m² der Fläche Größe und Typ der Heizkörper oder ähnliches mitgeteilt werden können, dieses wäre dann in Absprache.

18. Pflasterarbeiten

18.1 Granit kann in Körnung, Farbe und Struktur wechseln, Muster können nur den Typ, nicht aber alle Varianten wiedergeben. Einschlüsse wie Flecken, Adern und Schattierungen sind für einen Naturstein typisch und geben keinen Anlass zur Beanstandung.

18.2 Geringfügige Abweichungen von Steinen/Klinkern oder sonstige Steine wie auch Fliesen sind keine berechtigten zur Reklamation.

18.3 Unterbau, bleibt der Unterbau bestehen wird keine Haftung übernommen, nur wenn der Unterbau komplett gewechselt wird, kann TOWI die Gewährleistung übernehmen. Wenn der vorhandene Unterbau genommen werden soll und ausgeglichen werden soll, ist dieses von AG nach Zeit und Aufwand zu vergüten, im Angebot/Kostenschätzung wird immer eine ca. Angabe genannt, dieses kann jedoch vom tatsächlichen abweichen.

18.4 Verfugen der verlegten Pflasterfläche ist einmalig, falls diese heraus weht durch Wind/Sturm oder ausgespült wird durch Niederschlag oder ähnliches, und es soll zu einer Neuverfugung kommen ist diese gesondert zu zahlen.

18.5 Das Einarbeiten von Dehnfugen, ist separat zu zahlen, je Meter 10,90 €/Meter (Netto), ebenso ist das Material separat zu zahlen je Meter.

18.6 Auch das Schneiden der Steine ist je Meter extra zu zahlen 10,90 €/Meter (Netto), auch ist das Schneidezubehör nach Verbrauch zu bezahlen.

18.7 Bordstein in Beton setzen ist ebenfalls separat nach Metern zu bezahlen, wenn Bordsteine lose verlegt werden sollen, weisen wir darauf hin, dass dieser keinerlei Gewährleistung hat.

18.8 Sollen gebrauchte Steine wieder verlegt werden, ist die Säuberung nach Aufwand je Stunde mit 56,70 € netto zzgl. 19 % MWST zu vergüten.

18.9 Abrechnungen besonderer Leistungen nach einem Stundenlohn in Höhe von 56,70 € netto zzgl. 19 % MwSt.

19. Standzeiten & Stundenverrechnungssatz zu Werkaufträgen – Kundendienst -Reparaturarbeiten

19.1 Bei Standzeiten, welche wir nicht vertreten haben, sowie bei angeordneten Regiearbeiten wird ein Satz von 56,70 €/Std. (netto) zzgl. 19 % Mehrwertsteuer pro Person berechnet.

19.2 Der Stundenverrechnungssatz beträgt 56,70 € netto zzgl. 19 % Mehrwertsteuer.

19.3 Es fällt eine tägliche Fahrzeugpauschale von 30,00 € netto zzgl. 19 % Mehrwertsteuer je Fahrzeug

19.4 Bei Werkverträgen ist die Anfahrtszeit zur Baustelle als Arbeitszeit zum Stundenverrechnungssatz zu entrichten.

19.5 Bei Reparatur sowie Kundendienstarbeiten ist die Anfahrtszeit und Abfahrtszeiten als Arbeitszeit zum genannten Stundenverrechnungssatz zu entrichten.

20. Angelieferte Materialien

Werden von uns nicht auf Richtigkeit, Qualität oder Menge geprüft, dieses hat der Auftragsgeber sicherzustellen. Hierzu wird aber Fracht, je Anlieferung von 25,00 € (netto) berechnet.

21. Keine Haftung durch Flurschäden

Sollte es zu Flurschäden auf dem Grundstück kommen, durch Einsatz von Baggern, Betonmischer, LKW oder Lieferantenfahrzeuge oder sonstige Maschinen wird hierfür keinerlei Haftung übernommen, ebenso muss der Auftraggeber diese Zufahrten durch diese genannten Geräte ermöglichen und zulassen.

22. Paletten – Nutzung

Bei gelieferter Ware, was sich auf Paletten befindet, ist eine Nutzung bis zu 6,00 €/netto je Palette zu bezahlen, diese wird durch die Industrie in Rechnung gestellt und weitergereicht zum Endverbraucher.

23. Müll – Verpackung und Bauschutt – Abfälle

Der Auftraggeber hat die Entsorgung der Verpackungsfolie zu tragen, sowie die Entsorgung des Bauschuttes ist separat zu zahlen, sowie Sperrmüll oder Restabfälle, wünscht der Kunde eine Sortierung ist diese nach Aufwand zu zahlen.

24. Malerarbeiten (Deckenhöhe)

Bei Malerarbeiten beziehen sich die Preise auf eine Deckenhöhe bis 2,50 Metern. Sollte die Decke höher sein, ist mit Mehrkosten zu rechnen.

Falls Stellen ausgebessert werden sollen, wie bei Raufaser oder gleichen kann dieses zu bestehen Tapeten Abweichungen geben, dieses wäre dann kein Mangel.

25. Montage von Fenstern und Türen – Hebeschiebetüren

Bei der Montage von Fenstern bzw. Türen wird nach Regel der Technik gearbeitet. Beim Ausbauen bemühen wir uns möglichst nichts zu beschädigen. Fenster, Türen etc. werden ohne Nebenleistungen eingebaut, etwaige Nebenleistungen müssen gesondert im Auftrag gegeben und vergütet werden. Beim Austausch von Fenstern (über 1/3 der Fenster des Hauses/ der Wohnung) wird auf das Lüftungskonzept hingewiesen. Die Luftwechselzahl sollte gemäß DIN 1946 und 4108 mit 0,2 pro Stunde betragen. Wir weisen darauf hin. Beim Austauschen von Fenstern, Türen und Hebeschiebetüren, falls sich Jalousien – Rollläden etc. eingebaut befinden, dieses nicht ausdrücklich vom Auftraggeber erwähnt wird, bleiben diese vorhanden, dieses kann jedoch nach Auftragserteilung, falls dieses nicht mit in Auftrag gegeben wurde, schriftlich in Auftrag gegeben werden, oder zu einem späteren Zeitpunkt nachgerüstet werden. Beim Einbau neuer Formteile kann es dazu kommen, dass sich Öffnungen von Rollläden oder Jalousien verändern können, falls dieses anders gewünscht wird, ist dieses schriftlich als Auftrag zu erteilen, ansonsten werden die Gegebenheiten übernommen und angepasst.

26. Stornierung eines Auftrages

Bei Stornierung eines erteilten Auftrages werden wir 20 % des Gesamtbetrags in Rechnung stellen. Bei Sonderbestellungen bzw. Anfertigungen ist das Material nebst Nebenleistungen zu 100 % zu zahlen. Weiterhin muss die Stornierung etc. schriftlich erfolgen.

27. Abbruch eines bestehenden Auftrages

Falls der Kunde einen Abbruch, eines bestehenden Auftrages wünscht, kann dieses im Einvernehmen geschehen, in diesem Fall ist das gesamte Material abzunehmen, sowie die bis dahin geleisteten Arbeiten zu entrichten, sowie eine Bearbeitungspauschale von 10 % des Gesamtauftrages als Stornierungskosten, ebenso ist das Ausrichten auch zu zahlen. Die Baustelle und eventuelle fehlende Materialien sind vom Auftragnehmer nachzuliefern und vom Auftraggeber in Stundenlohn zu vergüten.

28. Kostenvoranschlag – Kostenschätzung und Angebote

Kostenvoranschläge/ Kostenschätzung bzw. Angebote zu Versicherungsschäden oder ähnliches sind mit einem Unkostenbeitrag in Höhe von 56,70 €/Std. netto. Zzgl. 19 % Mehrwertsteuer sowie Fotos oder Bilde je 2,00 € netto zzgl. 19 % MWST Falls Fotos etc. mit eingebunden werden, ist dieses gesondert zu zahlen. Bei späterer Auftragserteilung wird dieser Betrag gutgeschrieben.

29. Fotos und Bilder

Es könnte möglich sein, dass von Ihrem Objekt, von den ausgeführten Arbeiten etc. Fotos gemacht werden, diese werden wir, für Werbezwecke oder Referenzen verwenden werden. Durch die Unterschrift für Aufträge, Montagebericht etc. erklären Sie sich bereit, falls Sie dieses nicht möchten, vermerken Sie dieses bitte vorher bevor sie Unterschreiben auf das jeweilige Dokument. Ansonsten sehen wir dieses als Einverständnis durch Ihre Unterschrift auf dem jeweiligen Auftrag, Berichte oder ähnliches.

30. Material Preise und Lieferzeiten

Bitte beachten Sie, dass sich Preise und Verfügbarkeiten aufgrund der aktuellen Lage (Rohstoffverknappung, explodierende Transportkosten usw.) kurzfristig verändern können. In vielen Produktbereichen können wir Ihnen deshalb nur tagesaktuelle Preise geben, die sich bei Bestellung schon wieder verändert haben können, ebenso können wir keinerlei Lieferzeiten garantieren.

31. Einbringung von Arbeiten durch den Auftraggeber während des Auftrags

Falls der Auftraggeber selbst mitarbeitet auf der Baustelle, um Kosten zu reduzieren, gestatten wir dieses, falls dieses der Fall ist, wird, für die Arbeiten, die durch TOWI dann auch eingebracht wird, keine Gewährleistung übernommen, somit gibt es auf den Arbeiten zur Baustelle keinerlei Gewährleistung, dieses Risiko hat der Auftraggeber dieses selbst zu tragen. In diesem Fall wird die Firma TOWI nach tatsächlichem Zeitaufwand vergütet, was auf den Tagesberichten dokumentiert wird, auch gehören dann die An- und Abfahrzeiten zu den Arbeitszeiten und werden nach Aufwand vergütet sowie das Material nach Verbrauch.

32. Beschädigungen

Wenn Material oder Gegenstände etc. Beschädigt sein sollten, ist dieses innerhalb drei Tage Schriftlich zu melden, sobald dieses in Tagesberichten vermerkt ist, das es geliefert oder verbaut wurde, ist es innerhalb drei Tage zu melden, ansonsten gilt dieses als mangelfrei, sobald es in den Tagesberichten aufgeführt wurde und vom Auftraggeber abgezeichnet wurde. Dann gilt kein Ersatzanspruch mehr auf geliefertes oder verbautes Material.

33. Staub – Baustelle

Sobald die Firma TOWI die Arbeiten beginnt, auf der Baustelle hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass er alles gegen Staub geschützt hat oder Gegenstände dagegen zu sichern, dieses sollte bei Beginn der Arbeiten erledigt sein, falls es dann zu Beschädigungen durch Staub kommen sollte, oder Ähnliches hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Ersatz oder Gleichen. Die Baustelle wird später besenrein verlassen, den Feinstaub hat der Auftraggeber zu entfernen, oder kann durch einen weiteren gegen weiteres Kosten durch einen Dritten entfernt werden.

34. Beton

Wenn Beton angeliefert wird durch den Betonwagen oder Betonpumpe kann es zu Flurschäden auf dem Grundstück kommen, hier gilt kein Anspruch auf Ersatz dieses Risiko hat der Auftraggeber zu tragen, weiterhin kann es sein, dass Betonreste auf der Baustelle verbleiben dieses hat der Auftraggeber zu entsorgen, falls es auf Straßen oder Gleichen Genehmigungen benötigt werden von der Gemeinde, Stadt Landkreis oder sonstige Behörde hat dieses der Auftraggeber zu besorgen, wenn dieses durch TOWI erfolgt, wenn es zu Beginn der Maßnahme vom Auftraggeber nicht vorliegt wird die Firma TOWI dieses besorgen die Genehmigung und der Zeitaufwand ist dann Separat zu vergüten.

35. Estricharbeiten

Wenn Estrich angeliefert wird durch den Estrichwagen oder Estrichpumpe oder sonstige Maschinen kann es zu Flurschäden auf dem Grundstück kommen, hier gilt kein Anspruch auf Ersatz dieses Risiko hat der Auftraggeber zu tragen, weiterhin kann es sein, dass Estrichreste auf der Baustelle verbleiben dieses hat der Auftraggeber zu entsorgen, falls es auf Straßen oder Gleichen Genehmigungen benötigt werden von der Gemeinde, Stadt Landkreis oder sonstige Behörde hat dieses der Auftraggeber zu besorgen, wenn dieses durch TOWI erfolgt, wenn es zu Beginn der Maßnahme vom Auftraggeber nicht vorliegt wird die Firma TOWI dieses besorgen die Genehmigung und der Zeitaufwand ist dann Separat zu vergüten.

Stand: 01/2023